

§ 35a. Das Fahren der Droschken und Privat-Equipagen durch die Plöckstraße ist verboten, ausgenommen wenn die Plöckstraße selbst, die Theaterstraße oder Friedrichstraße das Ziel der Fahrt ist.

Alle Fuhrwerke müssen beim Fahren um eine Straßenecke im Schritt fahren.

Beim Einbiegen in die Hauptstraße haben sich die Führer zu verlässigen, ob die Strecke frei ist, nötigenfalls haben sie so lange zu warten, bis der Pferdebahnwagen vorüber ist.

§ 35b. Lastwagen, Mollen, Britschen, Möbelwagen dürfen vom 1. Januar 1887 an eine Bodenbreite von nur 1,80 Mtr. haben und dürfen nicht so beladen werden, daß Gegenstände über diese Breite hinausstehen.

Die Wagen der Bierbrauer und Frachtfuhrleute, sowie überhaupt alle Wagen, welche nicht auf Federn ruhen, haben innerhalb der Stadt langsam und nicht im Trabe zu fahren.

An Wagen, welche Brennmaterialien in der Stadt umherführen, dürfen Glocken nicht befestigt werden, der Fuhrmann muß die Glocke in der Hand tragen und darf nur in geeigneten Zwischenräumen läuten.

In den Straßen abgeladene Brennmaterialien müssen jeweils sofort in die Häuser geschafft werden.

Gegenstände, die bei Bewegung des Wagens einen störenden Lärm verursachen können (z. B. namentlich metallene Platten, Stangen und Stäbe), müssen behufs Vermeidung jeden Geräusches entsprechend verpackt und unterlegt werden.

§ 35c. Steinwagen, welche geladen den Klingenteichweg oder Schloßweg herabfahren, müssen stets von zwei Männern begleitet sein, von denen der eine bei den Pferden, der andere an der Bremse sich aufzuhalten hat. Bei Uebertretungen werden sowohl die Besitzer der Steinwagen, als die Führer derselben bestraft.

§ 35d. Es ist untersagt, den alten Schloßberg mit Droschken oder Fuhrwerken zu befahren, sofern nicht eines der anstoßenden Häuser selbst der Ausgangs- oder Zielpunkt der Fahrt ist. Das rasche Fahren auf der neuen und alten Schloßbergstraße ist verboten.

§ 35e. Das Fahren durch die Sandgasse ist nur in der Richtung von der Hauptstraße nach der Plöckstraße, nicht aber umgekehrt gestattet.

§ 35f. Das Velocipedfahren ist in der Haupt- und Plöckstraße überhaupt und auf allen Gehwegen sämtlicher Straßen untersagt.

§ 36. Das Anfahren zum Theater hat in der Weise zu geschehen, daß nicht in der Theaterstraße umgewendet wird. Beim Abholen haben sich die Wagen oberhalb des Theaters aufzustellen und dürfen erst dann vorfahren, wenn das Publikum sich zum großen Teil entfernt hat, welchen Zeitpunkt der dienstthuende Polizeidiener bezeichnen wird. Bei Vällen, Konzerten, Versammlungen u. dgl. haben sich die Fahrenden bezüglich des An- und Abfahrens nach den von der Polizei getroffenen besonderen Anordnungen zu richten.

§ 37. Die Aufstellung von Fuhrwerken auf der Hauptstraße in ihrer ganzen Ausdehnung ist verboten. Um jedoch den an der Hauptstraße wohnenden Wirten beim mangelnden Raum im Innern ihrer Häuser die Möglichkeit der Aufnahme von Fremden mit Fuhrwerken nicht zu verschließen, werden folgende Plätze zum Aufstellen der Wagen gestattet: die Straße zwischen dem Gasthaus zum Eisernen Kreuz und dem Karlsplatz, jene zwischen dem Schupp'schen Hause und Karlsplatz und die Karlsstraße, wofür zur Meßzeit der obere Teil der letzteren nebst der Plankengasse benutzt werden kann; ferner die Hirschstraße, die verlängerte Jugrimsstraße, vom Prinz Friedrich bis zur Universität, nötigenfalls auch die zwischen dem Museum und der Universitätsbibliothek befindliche Straße und endlich der Ludwigsplatz nächst dem Halteplatz für die Droschken. Die Holzfuhren, insbesondere auch die Wellenfuhren, dürfen nicht in der Stadt herumfahren, sie haben vielmehr ihre Wagen auf dem eben bezeichneten Teile des Ludwigsplatzes aufzustellen. Den Besitzern der nächst der hl. Geistkirche gelegenen Wirtshäuser ist auch gestattet, die bei ihnen einkommenden Fuhrwerke auf dem Platze vor der Pforte dieser Kirche, gegenüber dem Mitterwirthshaus aufzustellen; dies muß jedoch in einer Weise geschehen, daß das Anfahren der für die Kirche bestimmten Chaisen nicht unmöglich gemacht und überhaupt den Kirchengängern der freie und ungehinderte Eingang nicht benommen wird. An solchen Wagen muß die Deichsel zurückgelegt oder abgenommen und nachts Beleuchtung durch Laternen angebracht werden. Ist die Uebertretung vor einem Wirtshaus durch einkommende Reisende oder fremde Fuhrleute begangen wor-